

Aus diesen Gründen hält es daher die Deputation allerdings für wünschenswerth, daß dieser Verschiedenheit der Ansichten unter den erkennenden Behörden durch eine authentische Interpretation der mehrgedachten Paragraphen ein Ende gemacht werde. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, würde die Deputation der Kammer vorgeschlagen haben, sofort einen Antrag auf Erläuterung dieses Gesetzesparagraphen im Vereine mit der zweiten Kammer an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen, wenn sich nicht in ihrem Schooße die Ansicht geltend verschafft hätte, daß früher oder später noch manche andere Bestimmungen des Parochialgesetzes einer Erläuterung bedürfen würden; sie beschränkt sich daher bloß darauf, der ersten Kammer anzurathen:

im Vereine mit der zweiten Kammer die hohe Staatsregierung auf diesen Paragraphen, als einer Erläuterung bedürftig, aufmerksam zu machen und zu ersuchen, hierauf bei einer vereinstigen Vorlage, wodurch noch andere Bestimmungen des Parochialgesetzes erläutert würden, mit Rücksicht zu nehmen.

Präsident v. Carlowitz: Es hat Herr v. Criegern zunächst um das Wort gebeten.

v. Criegern: Betrachtet man die Bestimmungen des fraglichen §. 31 ganz allein, außer dem Zusammenhange, so kann man leicht zu der Ansicht geführt werden, daß die Absicht dabei nur die gewesen sei, festzusetzen, wie es da gehalten werden solle, wo gültige specielle Rechtsnormen für einen concreten Fall durch rechtskräftige Entscheidungen, Vertrag oder Observanz nicht vorhanden gewesen sind. Denn in der Regel sind gesetzliche Bestimmungen, welche nicht ausdrücklich als Prohibitivgesetze bezeichnet werden, oder der Natur der Sache nach, namentlich wegen des dabei einschlagenden öffentlichen Interesses, als solche zu betrachten sind, so zu interpretiren, daß privatrechtlichen, auf besondern Rechtstiteln beruhenden Normen dadurch nicht derogirt werde. Nimmt man aber bei Interpretation des Paragraphen zugleich Rücksicht auf den Eingang des fraglichen Gesetzes, namentlich aber auf den ganzen Zusammenhang in seinen einzelnen Bestimmungen, so treten dagegen, wie auch die geehrte Deputation nicht unerwähnt gelassen hat, sehr bedeutende Momente für die Meinung hervor, daß eine absolute Norm habe ertheilt werden sollen. Diese Ansicht wird auch von dem hohen Cultusministerium befolgt, nicht bloß in reinen Administrativfällen, sondern auch in der collegialen Zusammensetzung als Administrativjustizbehörde, wie sich aus einem in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, im zweiten Theile der neuen Folge abgedruckten Präjudiz ergibt. Vorzüglich kommt in dieser Beziehung in Erwägung, daß ein öffentliches Interesse allerdings bei diesem Gesetze mit im Spiele ist. Die so ungemein wichtige Regulirung und Fortbildung des Volksschulwesens würde auf große Hindernisse stoßen, wenn einzelne Gemeinden Lasten übernehmen sollten, oder auch freiwillig übernommen und fortwährend erfüllen sollten, die mit ihren Kräften nicht im Einklange stehen. Es ist daher ein wichtiger Zweck des Gesetzes vom Jahre 1838, daß die allgemeine Verpflichtung, welche schon in dem Volks-

schulgesetze vom 6. Juni 1835 §. 29 anerkannt ist, so regulirt werde, daß jede Gemeinde so viel als möglich in den Stand gesetzt werde, dieser Verpflichtung Genüge zu leisten. Das Gesetz selbst erwähnt im Eingange die bisher ungleichmäßige Vertheilung der Parochiallasten und die durch den Mangel gesetzlicher Bestimmungen herbeigeführte Rechtsungleichheit, als Thatsachen, welche durchaus ein neues Gesetz nothwendig machten, und steckt sich zugleich das Ziel, das Eine wie das Andere zu beseitigen. Endlich ist auch in den einzelnen, im Deputationsberichte bereits herausgehobenen andern Paragraphen festgesetzt worden, in welchen Fällen das Gesetz nicht zur absoluten Norm dienen soll, und es unterscheiden solche besonders die Fälle, wo nach dem Gesetze in Zukunft noch Autonomie der Gemeinden stattfinden kann, und die Fälle, wo ältere auf Privatrechtstiteln beruhende Bestimmungen in Wirksamkeit bleiben sollen. Aus dieser speciellen Beziehung der Ausnahmen läßt sich der Schluß e contrario rechtfertigen, daß das Gesetz außerdem und in der Regel absolut gelten solle. Für die entgegengesetzte Ansicht lassen sich außer dem oben angeführten allgemeinen Grundsatz der Interpretation namentlich die im Deputationsberichte ausgehobenen ständischen Verhandlungen geltend machen, indem das, was damals in der ersten Kammer gesagt worden ist, allem Anscheine nach Aufrechterhaltung besonderer Ausnahmen beabsichtigt hat, auch außerdem die eingetretene Aenderung der Fassung des Gesetzes kaum Platz ergriffen haben würde. So viel mir aus der Praxis bekannt geworden ist, handelte es sich bei den reinen Justizbehörden bis jetzt nur um ältere Fälle, mithin um die Frage, ob und in wie weit dem Gesetze vom 8. März 1838 rückwirkende Kraft beizulegen sei. In dieser Beziehung habe ich aus einzelnen Entscheidungen abnehmen können, daß sich im Allgemeinen bereits die, auch vom Oberappellationsgerichte gebilligte Ansicht bei den Justizbehörden geltend verschafft habe, daß Fortdauer bloßer Observanzen in jeder Beziehung durch die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1838 für ausgeschlossen zu erachten sei, weil dergleichen Observanzen zu vielfachen und weit aussehenden Streitigkeiten stets Anlaß geben, und ohne ordentlichen Proceß fast nie dahin zu gelangen ist, zu erfahren, worin die Observanz besteht, die hierdurch bewirkte Unsicherheit des Rechtes aber eben durch das Gesetz beseitigt werden sollte. Den Observanzen gleichgeachtet hat das Oberappellationsgericht solche Verträge, welche nichts Festes normirten, sondern nur das Herkömmliche anerkannten, wo also neben dem Vertrage im Wege des Proceßes hätte ausgemittelt werden müssen, worin die anerkannte Observanz bestanden hat. Dagegen ist mir in einem Fall, wo die Bestimmung des §. 31 speciell einschlug, in gewisser Beziehung Verschiedenheit der Ansichten bekannt geworden. Es handelte sich da auch um einen Vertrag, der vor das Jahr 1838 zurückfiel. Die Sache war im reinen Justizwege eingeleitet worden, weil es auf Privatrechtstitel ankam und die Nothwendigkeit eines Provisoriums sich nicht geltend gemacht hatte. In diesem Falle sprach die Juristenfacultät zu Leipzig aus, daß überhaupt ältere Verträge gegen §. 31 nicht mehr angezogen werden können.